



Merkblatt des Landkreises Mittelsachsen zur Förderung von Arbeitsgelegenheiten (nach § 5 AsylbLG) über § 3 SächsKomPauschVO

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts - sowie anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen sein.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG. Der Zuschuss beträgt in Form eines Festbetrags maximal 500 € pro Arbeitsgelegenheit und wird als Pauschale weitergereicht. Die Förderung von Arbeitsgelegenheiten kann je Teilnehmer nur einmalig erfolgen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass für den geplanten Teilnehmer vor Beginn der Arbeitsgelegenheit beim Stabsbereich Koordination Unterbringung und Integration ein „Antrag auf Beschäftigung eines Teilnehmers in einer internen/ externen Arbeitsgelegenheit gemäß § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)“ gestellt wird. Der Stabsbereich entscheidet über den Antrag für den konkreten Teilnehmer. Erst nach Genehmigung des Antrags darf der Teilnehmer die Tätigkeit in der Arbeitsgelegenheit aufnehmen. Der Maßnahmeträger hat mit dem Teilnehmer eine Teilnahmereinbarung abzuschließen. Diese wird dem Maßnahmeträger nach Antragsstellung zugesandt. Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 EUR pro Arbeitsstunde ist vom Träger der Arbeitsgelegenheit zu zahlen.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben, dazu zählen insbesondere Ausgaben für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte sowie für die Anleitung. Förderfähig sind ausschließlich Sach- und Personal- ausgaben, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Arbeitsgelegenheit für den jeweiligen Teilnehmer entstehen sowie im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden.

Nicht förderfähig ist die zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 EUR pro Arbeitsstunde.

Verwendungsnachweis

Gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) muss nachgewiesen werden, dass Sie die Fördermittel dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt haben. Nach Beendigung des Projekts ist deshalb ein unterzeichneter Verwendungsnachweis einzureichen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis. Dazu ist das vom Stabsbereich zur Verfügung gestellte Formular „Verwendungsnachweis“ zu nutzen.

Weitere Nachweise: Kopie der unterschriebenen Teilnahmereinbarung

Fristen und Termine

Antragstellung:

Der vom Antragsteller unterzeichnete Antrag soll mindestens 14 Tage vor Projektbeginn eingereicht werden. Anträge mit Projektstart ab 01.01. müssen bis spätestens 17.12. des Vorjahres eingereicht werden. Anträge für das laufende Jahr können bis zum 30.09. eingereicht werden. Anträge für das Folgejahr können ab dem 01.11. eingereicht werden.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn:

Grundsätzlich darf mit dem Projekt erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen ist oder die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegt. Beantragen Sie deshalb im Antragsformular auch den vorzeitigen Maßnahmebeginn, wenn Sie mit dem Projekt bereits vor dem Erlass des Zuwendungsbescheids beginnen möchten. Die Zuwendungsbescheide können erfahrungsgemäß nicht vor dem 01. April des laufenden Jahres erstellt werden. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung der Förderung getroffen. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres einzureichen.

Kontakt für Beratung, Antragstellung und Abrechnung

Landratsamt Mittelsachsen

Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten Stabsbereich Koordination Unterbringung und Integration

Mail: integration@landkreis-mittelsachsen.de / Telefon: 03731/799-4621